

**Entsprechenserklärung 2018
des Vorstands und des Aufsichtsrats der GSW Immobilien AG
zu den Empfehlungen der Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG**

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) vom 7. Februar 2017, die am 24. April 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG erklären, dass die GSW Immobilien AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Mai 2017 den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat:

Der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 des Kodex, auch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen und deren Berücksichtigung bei Wahlvorschlägen, ist nicht entsprochen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt.

Der Empfehlung in Ziffer 7.1.1 des DCGK, während des Geschäftsjahres zusätzlich durch Zwischenmitteilungen oder Quartalsfinanzberichte oder in anderer geeigneter Form zu unterrichten, wurde nicht entsprochen. Die GSW Immobilien AG ist nicht verpflichtet, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass Aufwand und Nutzen einer weiteren unterjährigen Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft neben dem Halbjahresfinanzbericht bei dem stabilen Geschäftsmodell der Gesellschaft und in Anbetracht der weiteren unterjährigen Berichterstattung durch die Deutsche Wohnen SE, die mehrheitlich an der Gesellschaft beteiligt ist und mit der die Gesellschaft einen Beherrschungsvertrag als beherrschtes Unternehmen geschlossen hat, in keinem sachgerechten Verhältnis stehen. Die Gesellschaft sieht dies daher als entbehrlich an. Die Ad Hoc-Berichterstattung der Gesellschaft nach Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung EU-VO 596/2014 bleibt davon unberührt.

Hinsichtlich der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3 DCGK) wird vorsorglich Folgendes angemerkt:

Die Deutsche Wohnen SE hält eine Aktienmehrheit an der GSW Immobilien AG; beide Gesellschaften haben zudem einen Beherrschungsvertrag mit der GSW Immobilien AG als beherrschtes Unternehmen geschlossen, der am 4. September 2014 wirksam wurde. Vor diesem Hintergrund erhalten die Vorstände der GSW Immobilien AG, die zugleich Vorstände der Deutsche Wohnen SE oder Geschäftsführungsorgane in anderen mit der Deutsche Wohnen SE verbundenen Gesellschaften sind, für ihre Tätigkeit bei der GSW Immobilien AG keine gesonderte Vergütung, da ihre Vergütung auf Ebene der Deutsche Wohnen SE bzw. auf Ebene der verbundenen Gesellschaft die Tätigkeiten innerhalb der gesamten Deutsche Wohnen Gruppe berücksichtigt.

Die GSW Immobilien AG beabsichtigt, den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 auch zukünftig – mit nachfolgenden Ausnahmen und unter Hinweis auf vorstehende Anmerkung zur Vorstandsvergütung – zu entsprechen:

- Abweichend von der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 DCGK ist eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nicht festgelegt und wird mithin auch bei Wahlvorschlägen so nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt.
- Der Empfehlung in Ziffer 7.1.1 DCGK, während des Geschäftsjahres zusätzlich durch unterjährige Finanzinformationen oder in anderer geeigneter Form zu unterrichten, wird nicht entsprochen. Die GSW Immobilien AG ist nicht verpflichtet, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass Aufwand und Nutzen einer weiteren unterjährigen Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung neben dem Halbjahresfinanzbericht bei dem stabilen Geschäftsmodell der Gesellschaft in keinem sachgerechten Verhältnis stehen. Die Gesellschaft sieht dies daher als entbehrlich an. Die Ad Hoc-Berichterstattung der Gesellschaft nach Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung EU-VO 596/2014 bleibt davon unberührt.

Hinsichtlich der Bildung von Ausschüssen (Ziffer 5.3.1 DCGK), der Einrichtung eines Prüfungsausschusses und der Empfehlungen zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Ziffer 5.3.2), der Errichtung eines Nominierungsausschusses (Ziffer 5.3.3 DCGK), der Zielsetzung zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 DCGK) und der nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessenen Anzahl unabhängiger Mitglieder (Ziffer 5.4.2 DCGK) wird zudem vorsorglich derzeit Folgendes angemerkt:

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. Juni 2018 vor, die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf drei Mitglieder zu reduzieren. Neben den Aufsichtsratsmitgliedern Philip Grosse (Vorstand der Deutsche Wohnen SE) und Dirk Sonnberg (Prokurist der Deutsche Wohnen SE) schlägt der Aufsichtsrat – auf Empfehlung seines Nominierungsausschusses – zudem der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. Juni 2018 vor, Frau Daniela Heyer als drittes Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu bestellen. Frau Daniela Heyer ist leitende Angestellte der Deutsche Wohnen SE. Die Deutsche Wohnen SE hält eine Aktienmehrheit an der GSW Immobilien AG; beide Gesellschaften haben zudem einen Beherrschungsvertrag mit der GSW Immobilien AG als beherrschtes Unternehmen geschlossen, der am 4. September 2014 wirksam wurde.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass der Aufsichtsrat im Falle einer Reduzierung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf drei Personen auf die vom DCGK empfohlene Bildung von Ausschüssen (Ziffer 5.3.1 DCGK), namentlich die empfohlene

Bildung eines Prüfungsausschusses (Ziffer 5.3.2 DCGK) und die empfohlene Bildung eines Nominierungsausschusses (Ziffer 5.3.3 DCGK) verzichten könnte.

Des Weiteren weist die Gesellschaft darauf hin, dass dem Aufsichtsrat im Falle einer Reduzierung des Aufsichtsrats auf drei Personen und einer Wahl von Frau Daniela Heyer kein unabhängiges Mitglied mehr angehören wird. Dem Aufsichtsrat soll nach Ziffer 5.4.2 DCGK eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Dabei soll der Aufsichtsrat die Eigentümerstruktur berücksichtigen.

Berlin, im Mai 2018

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand